Bundesministerium Finanzen

Geschäftszahl: BMF-111.200/0064-II/3/2019 **58/10**Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 3. April 2019 betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes

Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat im Verfahren nach § 9 F VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offen stehende Frist endet am 4. Juni 2019.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Vorarlberg das angeschlossene Schreiben zu richten.

14. Mai 2019

Hartwig Löger

Bundesminister

Bundesministerium bmf.gv.at Finanzen BMF - Abteilung II/3 Post.ii-3@bmf.qv.at An den Dr. Eduard Trimmel Sachbearbeiter Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg Eduard.Trimmel@bmf.gv.at +43 1 51433 502086 Johannesgasse 5, 1010 Wien Landhaus, Römerstraße 15 6901 Bregenz E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der Geschäftszahl an Post.ii-3@bmf.gv.at. Geschäftszahl: Betrifft: Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 3. April 2019 betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes; Ihr Schreiben vom 8. April 2019, PrsG-310-15/LG-261 Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen. Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt